

**Anlage 3**  
**Flurstücksverzeichnis**  
**Naturschutzgebiet „Christenberg“**

Gemarkung	Flur	Flurstück	
	Nr.	Zähler	Nenner
Mellnau	1	20	
Mellnau	1	1	
Mellnau	1	14	
Mellnau	1	12	1
Münchhausen	14	74	
Münchhausen	14	73	
Münchhausen	14	96	
Münchhausen	14	71	1

252

**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Christenberger Talgrund“**

Vom 2. Februar 2021

Aufgrund der §§ 22 Abs. 2 und 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), in Verbindung mit § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), wird nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne der §§ 63 Abs. 2 und 74 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes verordnet:

**§ 1 Lage und Abgrenzung**

(1) Die Feuchtgebiete in dem verzweigten Talsystem des Christenberger Talgrunds sowie angrenzende Waldflächen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Christenberger Talgrund“ besteht aus Flächen der Fluren 1, 2, 3 und 34 in der Gemarkung Mellnau der Stadt Wetter im Landkreis Marburg-Biedenkopf. Es hat eine Größe von 116,64 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000.

(3) Die Abgrenzung des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 9.000. Die Fläche des Naturschutzgebietes ist darin orange hinterlegt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Die betroffenen Grundstücke ergeben sich aus dem als Anlage 3 zu dieser Verordnung veröffentlichten Flurstücksverzeichnis.

(4) Das Naturschutzgebiet ist an den Außengrenzen durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

**§ 2 Schutzzweck**

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den Christenberger Talgrund und angrenzende Waldbereiche mit Vorkommen von vermoorten Tälern, Stillgewässern, Waldkiefer-Moorwäldern und trockenen Heiden mit ihren jeweiligen charakteristischen Pflanzen- und Tierarten zu schützen, zu erhalten und durch geeignete Maßnahmen der Pflege und Biotopgestaltung zu entwickeln. Besonders hervorzuheben ist die große Bandbreite an verschiedenen Moorvegetationstypen.

**§ 3 Verbote**

Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 23 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes) sind verboten. Dazu zählen:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;

2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern oder sonstige auf die Gewinnung von Bodenschätzen gerichtete Tätigkeiten oder Handlungen durchzuführen;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen, Tümpel oder Quellbereiche einschließlich deren Ufer oder den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand über das natürliche Ganglinienprofil hinaus zu verändern oder Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, Flechten oder Pilze, einschließlich ihrer Samen und Früchte, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, einschließlich Fischen in Teichen oder sonstigen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen, Flechten oder Pilze einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten, dort zu reiten, Fahrrad zu fahren oder Geocaching zu betreiben;
9. im Naturschutzgebiet zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, oder Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter, Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Drachen steigen oder Modellflugzeuge aller Art, einschließlich unbemannter Luftfahrzeugsysteme oder Freiballone starten, fliegen oder landen zu lassen;
10. Wildfütterungen, Kirrungen, Luderplätze oder Wildäcker anzulegen oder zu unterhalten;
11. mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
12. Hunde unangeleint oder an der mehr als 8 Meter langen Leine laufen zu lassen;
13. zu düngen, Pflanzen- oder Holzschutzmittel anzuwenden oder auszubringen;
14. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung von Wiesen zu ändern oder Drainmaßnahmen durchzuführen oder die Grasnarbe durch unsachgemäße Weidenutzung zu zerstören;
15. Projekte oder Pläne außerhalb des Naturschutzgebietes durchzuführen, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter in dem Naturschutzgebiet führen können;
16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

**§ 4 Ausnahmeregelungen**

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die forstwirtschaftliche Nutzung des Walds zur Erhaltung und Entwicklung von struktur- und artenreichen Laub- und Mischwaldbeständen durch einzelstammweise oder femelartige forstliche Bewirtschaftung der Waldbestände in der Zeit vom 1. September bis zum 28. Februar. Die Aufarbeitung von Kalamitätsholz ist ganzjährig zulässig. Weiterhin ist die regelmäßige Entnahme von Nadelgehölzen inklusive des aufkommenden Jungwuchses in den Nassbereichen zulässig;
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß der guten fachlichen Praxis, jedoch unter den in § 3 Nr. 13 und 14 genannten Einschränkungen;
3. die Ausübung der Jagd auf Haarwild mit den in § 3 Nr. 10 aufgeführten Einschränkungen einschließlich des Einsatzes von Jagdhunden, jedoch ohne Jagdhunde auszubilden oder zu prüfen sowie notwendige Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr beim Auftreten von Wildseuchen;
4. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender jagdlicher Anzeleinrichtungen;
5. Maßnahmen und Handlungen der zuständigen Naturschutzbehörde oder deren Beauftragten zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Gestaltung des Naturschutzgebietes;
6. Maßnahmen zum Zurückdrängen invasiver Arten, jedoch unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen;
7. akute Maßnahmen zur Verkehrssicherung;



Flur 1

## Anlage 2

### ABGRENZUNGSKARTE

Maßstab 1 : 9.000

Bestandteil der Verordnung über das  
Naturschutzgebiet "Christenberger Talgrund"

Gießen, den

In Vertretung Rößler  
Regierungsvizepräsident

Landkreis : Marburg-Biedenkopf  
Stadt/Gemeinde : Wetter  
Gemarkung : Mellnau  
Flur : 1; 2; 3; 34

-  Naturschutzgebiet
-  Amtliches Liegenschaftskataster
-  Forstliches Abteilungsnetz
-  Flur
-  GPS Punkte

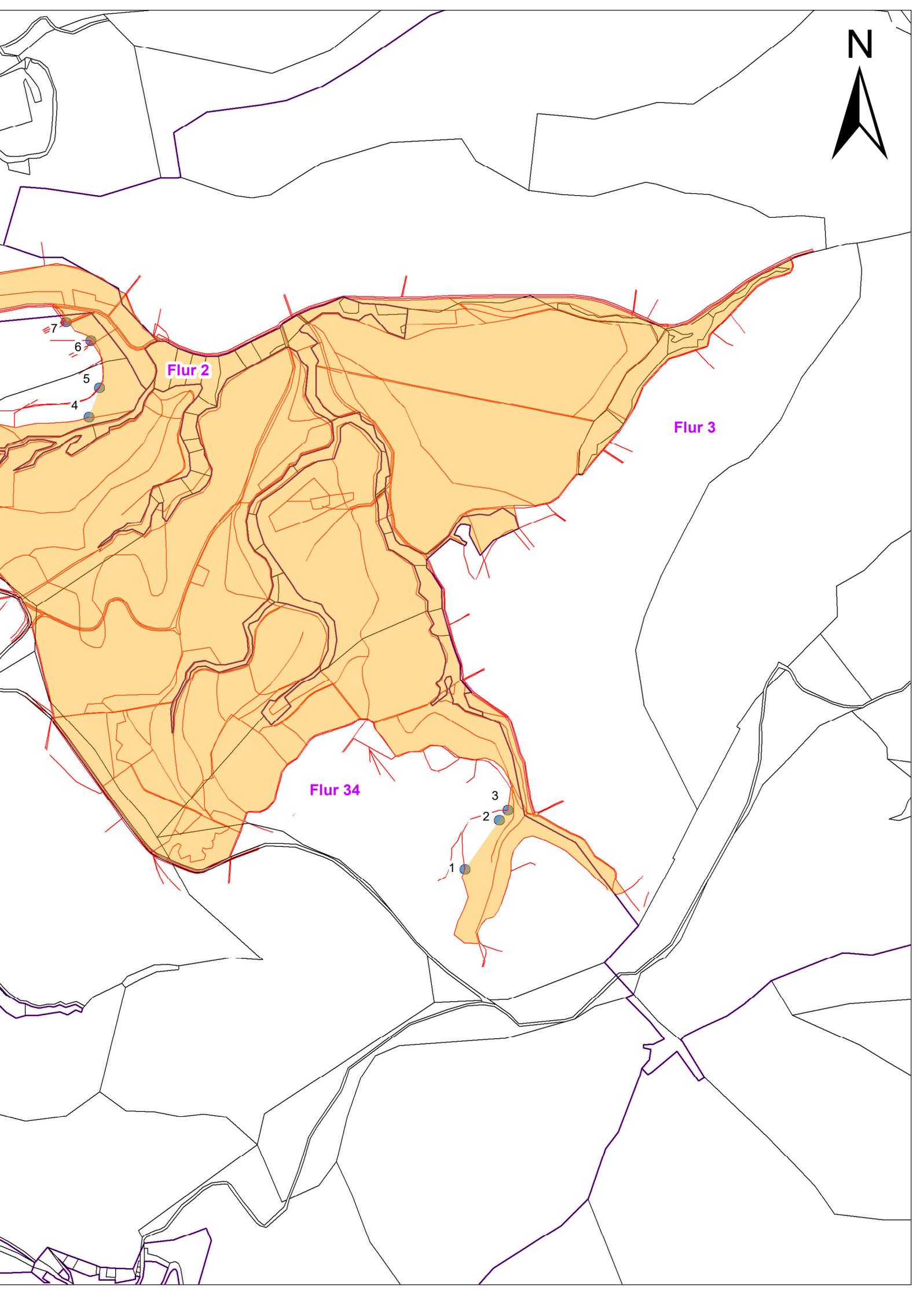
### Nr. Hochwert und Rechtswert GPS Punkte

-  1, HW 3483389 RW 5645054,7
-  2, HW 3483458,7 RW 5645154,7
-  3, HW 3483476 RW 5645175,8
-  4, HW 3482620,9 RW 5645984,1
-  5, HW 3482642,8 RW 5646045,4
-  6, HW 3482624,5 RW 5646143,1
-  7, HW 3482574,2 RW 5646180,1

HESSEN



Kartengrundlage: Amtliche Liegenschaftskarte, mit Genehmigung  
der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und  
Geoinformation (HVBG).



8. die Überwachung von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen, sowie Unterhaltungsmaßnahmen im akuten Störfall;
9. das Befahren der befestigten Wege mit motorgetriebenen Rollstühlen und E-Bikes;
10. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragten im Rahmen der Wasseraufsicht;
11. das Betreten der Grundstücke und das Befahren der Wege und Grundstücke mit Kraftfahrzeugen durch den Eigentümer oder andere Berechtigte zur notwendigen Überwachung und Ausübung der nach dieser Verordnung zulässigen Nutzungen, Maßnahmen und Handlungen;
12. erforderliche Maßnahmen und Handlungen der oberen Naturschutzbehörde oder deren Beauftragten zum Schutz und der Erhaltung der für die Meldung des FFH- oder EU-Vogelschutzgebietes maßgeblichen Arten und Lebensraumtypen.

#### § 5 Genehmigungsvorbehalte

Folgende Maßnahmen und Handlungen sind nur mit Genehmigung der Oberen Naturschutzbehörde zulässig:

1. der Neubau ortsfester jagdlicher Einrichtungen in der Zeit vom 1. September bis zum 28. Februar;
2. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wege;
3. präventive Maßnahmen zur Verkehrssicherung, soweit keine akute Gefahrenlage gegeben ist;
4. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen;
5. das Aufstellen von Ruhebänken;
6. das Freischneiden von Aussichtspunkten;
7. Maßnahmen im Rahmen wissenschaftlicher Untersuchungen, wenn die wissenschaftliche Untersuchung der Forschung und Lehre dient und die Maßnahme den Schutzziele nicht zuwiderläuft;
8. das Aufstellen von Hinweisschildern, deren inhaltliche Gestaltung sich auf die Themenbereiche Natur, Geschichte, Kultur, Geologie sowie Geografie beschränkt;
9. Unterhaltungs- oder Renaturierungsmaßnahmen an Gewässern.

#### § 6 Befreiungen

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die Obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

#### § 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 4a des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in § 3 Nr. 1 bis Nr. 16 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt oder den Bestimmungen des § 5 zuwiderhandelt, sofern diese Handlung nicht in § 4 dieser Verordnung oder durch Befreiung gemäß § 6 dieser Verordnung zugelassen wurde.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können nach § 28 Abs. 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden.

#### § 8 Aufhebungen

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Christenberger Talgrund“ vom 7. Dezember 1987 (StAnz. S. 2692), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juli 1992 (StAnz. S. 2039), wird aufgehoben.

#### § 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, den 2. Februar 2021

**Regierungspräsidium Gießen**

In Vertretung

gez. Rößler

Regierungsvizepräsident

StAnz. 11/2021 S. 378

### Anlage 3 Flurstücksverzeichnis

#### Naturschutzgebiet „Christenberger Talgrund“

Gemarkung	Flur Nr.	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner
Mellnau	1	16	
Mellnau	1	17	
Mellnau	1	18	
Mellnau	2	2	
Mellnau	2	3	
Mellnau	2	4	
Mellnau	2	6	
Mellnau	2	7	
Mellnau	2	8	
Mellnau	2	9	
Mellnau	2	10	
Mellnau	2	11	1
Mellnau	2	12	1
Mellnau	2	13	1
Mellnau	2	15	
Mellnau	2	16	
Mellnau	2	17	
Mellnau	2	18	
Mellnau	2	19	
Mellnau	2	20	
Mellnau	2	21	
Mellnau	2	22	
Mellnau	2	23	
Mellnau	2	24	
Mellnau	2	25	
Mellnau	2	26	
Mellnau	2	27	
Mellnau	2	28	
Mellnau	2	29	1
Mellnau	2	30	2
Mellnau	2	30	3
Mellnau	2	31	
Mellnau	2	32	
Mellnau	2	33	
Mellnau	2	34	1
Mellnau	2	36	
Mellnau	2	37	
Mellnau	2	38	
Mellnau	2	39	1
Mellnau	2	40	1
Mellnau	2	41	1
Mellnau	2	42	1
Mellnau	2	43	5
Mellnau	2	44	5
Mellnau	3	1	
Mellnau	3	2	
Mellnau	3	20	
Mellnau	3	21	
Mellnau	3	22	
Mellnau	3	24	

Gemarkung	Flur Nr.	Flurstück Zähler	Flurstück Nenner
Mellnau	3	25	1
Mellnau	3	32	1
Mellnau	34	1	
Mellnau	34	4	
Mellnau	34	5	
Mellnau	34	6	
Mellnau	34	7	
Mellnau	34	8	
Mellnau	34	15	
Mellnau	34	25	

**253**

**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Diebskeller und Nebeler Hintersprung“**

**Vom 8. Februar 2021**

Aufgrund der §§ 22 Abs. 2 und 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), in Verbindung mit § 12 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), wird nach Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne der §§ 63 Abs. 2 und 74 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes verordnet:

**§ 1 Lage und Abgrenzung**

(1) Die Talgründe mit angrenzenden Waldflächen des Diebskellers, Landgrafenborns sowie des Nebeler Hintersprungs werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Diebskeller und Nebeler Hintersprung“ besteht aus Flächen der Fluren 1, 3 und 4 in der Gemarkung Mellnau und der Fluren 19 und 20 in der Gemarkung Oberrospehe der Stadt Wetter im Landkreis Marburg-Biedenkopf sowie der Flur 6 in der Gemarkung Roda und Flur 44 der Gemarkung Rosenthal der Stadt Rosenthal im Landkreis Waldeck-Frankenberg. Es hat eine Größe von 48,72 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000.

(3) Die Abgrenzung des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlichten Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 9.000. Die Fläche des Naturschutzgebietes ist darin orange hinterlegt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Die betroffenen Grundstücke ergeben sich aus dem als Anlage 3 zu dieser Verordnung veröffentlichten Flurstücksverzeichnis.

(4) Das Naturschutzgebiet ist an den Außengrenzen durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

**§ 2 Schutzzweck**

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Fließgewässersysteme, Vernässungsbereiche und angrenzende Waldbereiche des Diebskellers, Landgrafenborns und Nebeler Hintersprungs mit ihren jeweiligen charakteristischen Pflanzen- und Tierarten zu schützen, zu erhalten und durch geeignete Maßnahmen der Pflege und Biotopgestaltung zu entwickeln. Besonders hervorzuheben sind großflächige Moor- und Anmoorbereiche mit schützenswerten Moorheiden, artenreichen Torfmoos-Gesellschaften und Waldkiefern-Moorwäldern sowie angrenzende altholzreiche bodensaure Buchenwälder.

**§ 3 Verbote**

Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 23 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes) sind verboten. Dazu zählen:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn die Maßnahme keiner

- Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern oder sonstige auf die Gewinnung von Bodenschätzen gerichtete Tätigkeiten oder Handlungen durchzuführen;
  3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
  4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen, Tümpel oder Quellbereiche einschließlich deren Ufer oder den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand über das natürliche Ganglinienprofil hinaus zu verändern oder Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
  5. Pflanzen, Flechten oder Pilze, einschließlich ihrer Samen und Früchte, zu beschädigen oder zu entfernen;
  6. wildlebenden Tieren, einschließlich Fischen in Teichen oder sonstigen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven, Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
  7. Pflanzen, Flechten oder Pilze einzubringen oder Tiere auszusetzen;
  8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten, dort zu reiten, Fahrrad zu fahren oder Geocaching zu betreiben;
  9. im Naturschutzgebiet zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, oder Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter, Luftmatratzen oder Modellschiffe einzusetzen oder Drachen steigen oder Modellflugzeuge aller Art, einschließlich unbemannter Luftfahrzeugsysteme oder Freiballone starten, fliegen oder landen zu lassen;
  10. Wildfütterungen, Kirrungen, Luderplätze oder Wildäcker anzulegen oder zu unterhalten;
  11. mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
  12. Hunde unangeleint oder an der mehr als 8 Meter langen Leine laufen zu lassen;
  13. zu düngen, Pflanzen- oder Holzschutzmittel anzuwenden oder auszubringen;
  14. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten oder die Nutzung von Wiesen zu ändern oder Drainmaßnahmen durchzuführen oder die Grasnarbe durch unsachgemäße Weidenutzung zu zerstören;
  15. Projekte oder Pläne außerhalb des Naturschutzgebietes durchzuführen, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter in dem Naturschutzgebiet führen können;
  16. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

**§ 4 Ausnahmeregelungen**

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die forstwirtschaftliche Nutzung des Walds zur Erhaltung und Entwicklung von struktur- und artenreichen Laub- und Mischwaldbeständen durch einzelstammweise oder femelartige forstliche Bewirtschaftung der Waldbestände in der Zeit vom 1. September bis zum 28. Februar. Die Aufarbeitung von Kalamitätsholz ist ganzjährig zulässig. Weiterhin ist die regelmäßige Entnahme von Nadelgehölzen inklusive des aufkommenden Jungwuchses in den Nassbereichen zulässig;
2. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung gemäß der guten fachlichen Praxis, jedoch unter den in § 3 Nr. 13 und 14 genannten Einschränkungen;
3. die Ausübung der Jagd auf Haarwild mit den in § 3 Nr. 10 aufgeführten Einschränkungen einschließlich des Einsatzes von Jagdhunden, jedoch ohne Jagdhunde auszubilden oder zu prüfen sowie notwendige Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr beim Auftreten von Wildseuchen;
4. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender jagdlicher Anzeineinrichtungen;
5. Maßnahmen und Handlungen der zuständigen Naturschutzbehörde oder deren Beauftragten zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Gestaltung des Naturschutzgebietes;
6. Maßnahmen zum Zurückdrängen invasiver Arten, jedoch unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen;